

Rückseite die von der Kirchen- oder Pfründenvorstellung ausgestellte Cession an die k. k. Staatsschuldencasse enthalten. — Bei Veräußerung von Kirchen- und Pfründengütern (S. 908) wird das schriftliche Gutachten der Gemeindevertretung nicht allgemein gefordert, wohl aber ein Gutachten von zwei sachverständigen Männern. Auch über die Verpflichtung, die betreffenden an das Ordinariat gerichteten Gesuche sammt Beilagen mit Stempeln zu versehen, kann man auf Grund der L.-P. 75. b. s. anderer Meinung sein. — Bei „Zollfreiheit“ für Cultusgegenstände (S. 913) wäre zur Erläuterung die Angabe wünschenswert, daß ein vom Ordinariate ausgestelltes Zeugnis über die Armut der bittstellerischen Kirche dem betreffenden Gesuche an die Finanzbehörden beiliegen müsse. — Für die Nachweisung (S. 1030), welche die in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Seelsorger im Monate December an die politischen Bezirksbehörden einzuschicken haben, genügt die Bestätigung des vorgesetzten Pfarrers über die seelsorgliche Verwendung nicht, sondern es ist nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 11. April 1889 die Bestätigung des „Diöcesan- oder Klostervorstandes“ beizubringen. Vom Anschlusse des Anstellungsdecretes kann dann abgesehen werden. Doch kann ja diesbezüglich eine verschiedene Praxis beliebt sein.

Doch diese Ausstellungen betreffen mehr oder minder nur Kleinigkeiten, die gegenüber der Fülle und sonstigen Verlässlichkeit des Materiales nicht in Betracht kommen. Das Schlussurtheil lautet dahin, daß es dem wackeren Tiroler Pfarrer gelungen ist, ein mit seltenem Fleiße gearbeitetes, aus den besten Quellen geschöpftes und so ziemlich alle Zweige des Seelsorgamtes umfassendes Handbuch für die Pfarrkanzlei herzustellen. Der Verfasser bezeichnet selbst die deutsche Ausgabe als besser geordnet und reichhaltiger als die zweite italienische Auflage. Er kann darum von Seite des deutschen Clerus nicht bloß auf „geneigte Rücksicht“, sondern sicherlich auch auf vielfältigen Dank rechnen.

Graz.

Mois Stadner,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch P. Albert Maria Weiß O. Fr. Dritter Band: Natur und Uebernatur. Erster Theil. Zweite Auflage. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 604 S. 8°. Preis M. 11.60 = fl. 6.96.

Mit unermüdlichem Eifer arbeitet der gelehrte Dominicaner an der Vollkommenung seines großen Werkes „Apologie des Christenthums“. Raum ist daselbe zu Ende gebracht, erscheinen die einzelnen Bände in rascher Folge in zweiter Auflage und auch an dieser war die Hand des Verfassers in vielfacher Weise bald ergänzend, bald umgestaltend thätig. Der sehr umfangreiche dritte Band wurde in zwei Theile auseinandergelegt und die erste Partie desselben soeben in zweiter Auflage veröffentlicht. Bis zum zehnten Vortrage ist diese mit der ersten Auflage so ziemlich identisch; aber von der elften angefangen überrascht uns der Verfasser mit neuen, höchst interessanten Gedanken und Ausführungen. Namentlich was S. 522 und 523 über die christliche Kunst und im folgenden über das Wesen des Protestantismus gesagt wird, ist ebenso wahr als überraschend und liefert den besten Beweis, wie tief der Verfasser in das Verständnis des eigentlichen Wesens des Protestantismus eingedrungen ist. Wir sehen dem Erscheinen des zweiten Theiles dieses Bandes, der mit dem ersten ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden wird, erwartungsvoll entgegen.

Vinz.

Professor Dr. Martin Fuchs.